

# **„Förderverein der kath. KiTa Maria Regina“**

**in der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Holzheim**

## **Satzung**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins:** Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Förderverein der kath. KiTa Maria Regina“, in der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Holzheim. Er hat seinen Sitz in der Martinstr. 15-17, 41472 Neuss. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck:** Der Verein unterstützt die Arbeit der katholischen Kindertagesstätte Maria Regina sowohl tatkräftig als auch durch materielle Zuwendungen. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Elternbeirat, dem Träger und der Öffentlichkeit gefördert werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge, Aufrufe zu Spenden und öffentlichkeitswirksame Aktionen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit:** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung:** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt muss mindestens 4 Wochen zum Jahresende erklärt werden,

- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- in dem Jahr, in dem das Kind den Kindergarten verlässt, es sei denn, die Fortsetzung der Mitgliedschaft wird ausdrücklich schriftlich gewünscht.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 1 Jahr.

**§ 5 Vorstand:** Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand besteht aus dem Leiter der Kindertagesstätte Maria Regina bzw. dessen Stellvertreter („geborenes Mitglied“), dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu sechs Beisitzern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich 2 Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer erhält er keine Vergütung. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

**§ 6 Auflösung des Vereins:** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kindertagesstätte Maria Regina. Diese wird das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

**§ 7 Revision:** Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Seine Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.